

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252)
in der Fassung vom 4. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 71, S. 456–465)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

Geographie – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Geographie sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 75 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 19 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule (75 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V+Ü	P	5	PL
Biogeographie	V+Ü	P	5	PL
Geländetage im Freiburger Raum	Pr	P	2	SL
Geländeübung (drei bis fünf Tage)	Pr	P	2	SL
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V+Ü	P	5	PL
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V+Ü	P	5	PL
Geomatik I	V+Ü	P	5	PL
Geomorphologie	V+Ü	P	5	PL
Große Geländeübung, mindestens acht Tage	Pr	P	5	PL
Grundlagen der Fernerkundung	V+Ü	P	2	PL
Grundlagen der Hydrologie	V+Ü	P	3	SL
Grundlagen der Meteorologie	V+Ü	P	3	SL
Klimageographie	V+Ü	P	5	PL
Regionale Geographie außereuropäischer Räume	V/S	P	3	PL
Regionale Geographie Deutschlands	V/S	P	3	PL
Regionale Geographie Europas	V/S	P	5	PL
Studieneinführung Lehramt Geographie	S+Ü	P	2	SL
Vertiefung Physische Geographie	S	P	5	PL
Wirtschaftsgeographie	V+Ü	P	5	PL

Die Belegung des Moduls Geländetage im Freiburger Raum setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Studieneinführung Lehramt Geographie voraus. Die Belegung des Moduls Große Geländeübung setzt das Bestehen derjenigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen voraus, die Bestandteil der Zwischenprüfung sind.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule (19 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Aktuelle Fragen der Kulturgeographie	S	WP	5	PL
Aktuelle Fragen der Physischen Geographie	S	WP	5	PL
Ausgewählte Forschungsmethoden	V/Ü	WP	3	PL
Entwicklungsforschung und -zusammenarbeit	V/S	WP	5	PL
Geomatik II	V+Ü	WP	5	PL
Global Change – Regional Response	V	WP	5	PL
Interpretation topographischer und thematischer Karten	Ü	WP	3	PL
Landnutzungsklassifikation mit Fernerkundungsdaten	S+Ü	WP	5	PL
Landschaftszonen und Großräume der Erde	V	WP	3	PL
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	Pr	WP	5	PL
Physisch-geographische Geländemethoden	Pr	WP	5	PL
Politische Geographie/Politische Ökologie	V/Ü	WP	5	PL
Regionalstudien	S	WP	5	PL
Statistik	V+Ü	WP	5	PL
Umweltforschung und Klimawandel	V/S	WP	5	PL
Umweltplanung, räumliche Planung und Planungsrecht	S+P	WP	5	PL

Es müssen fachwissenschaftliche Wahlmodule im Umfang von insgesamt 19 ECTS-Punkten belegt werden. Darüber hinaus belegte Wahlmodule werden nicht für die Notenbildung berücksichtigt. Die Belegung des Moduls Geomatik II setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Geomatik I voraus. Die Belegung des Moduls Landnutzungsklassifikation mit Fernerkundungsdaten setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Grundlagen der Fernerkundung voraus.

(3) Fachdidaktik-Module (10 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Fachdidaktik I – Fachdidaktische Theorien und Unterrichtskonzeptionen	S	P	5	PL
Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik	S	P	5	PL

Die Belegung des Moduls Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Fachdidaktik I – Fachdidaktische Theorien und Unterrichtskonzeptionen voraus.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der folgenden Module die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Bevölkerungs- und Sozialgeographie,
- Biogeographie,
- Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes,
- Geomorphologie,
- Wirtschaftsgeographie.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden wenn in den folgenden fünf Modulen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden:

- Bevölkerungs- und Sozialgeographie,
- Biogeographie,
- Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes,
- Geomorphologie und

- Wirtschaftsgeographie.

§ 5 Notenbildung

- (1) Bildung der Modulnoten

Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils der Note der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

- (2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Durchschnittsnote der Fachdidaktik-Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachdidaktischen Modulprüfungen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzugeben.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 75 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 19 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach sind die unter Ziffer 1 § 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie genannten Module zu belegen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz und/oder ergänzende fachwissenschaftliche Module, die nicht bereits als fachwissenschaftliche Wahlmodule gemäß Ziffer 1 § 2 Absatz 2 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie belegt wurden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils der Note der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Durchschnittsnote der Fachdidaktik-Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachdidaktischen Modulprüfungen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzugeben.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Geographie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 75 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 13 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
- 10 ECTS-Punkte auf Fachdidaktik-Module.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geographie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 der fachspezifischen Bestimmungen des Hauptfachs Geographie genannten Module zu belegen.

(2) Zusätzlich sind aus den unter Ziffer 1 § 2 Absatz 2 genannten fachwissenschaftlichen Wahlmodulen Module im Umfang von insgesamt 13 ECTS-Punkten zu belegen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der folgenden Module die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Bevölkerungs- und Sozialgeographie,
- Biogeographie,

- Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes,
- Geomorphologie,
- Wirtschaftsgeographie.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden wenn in den folgenden fünf Modulen die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden:

- Bevölkerungs- und Sozialgeographie,
- Biogeographie,
- Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes und
- Geomorphologie und
- Wirtschaftsgeographie.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils der Note der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Durchschnittsnote der Fachdidaktik-Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachdidaktischen Modulprüfungen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzugeben.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

Geographie – Beifach

1. Beifach als Erweiterungsfach

§ 1 Studiumumfang

Im Beifach Geographie als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 57 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 12 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule (57 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V+Ü	P	5	PL
Biogeographie	V+Ü	P	5	PL
Geländetage im Freiburger Raum	Pr	P	2	SL
Geländeübung (drei bis fünf Tage)	Pr	P	2	SL
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V+Ü	P	5	PL
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V+Ü	P	5	PL
Geomatik I	V+Ü	P	5	PL
Geomorphologie	V+Ü	P	5	PL
Klimageographie	V+Ü	P	5	PL
Regionale Geographie außereuropäischer Räume	V/S	P	3	PL
Regionale Geographie Deutschlands	V/S	P	3	PL
Studieneinführung Lehramt Geographie	S+Ü	P	2	SL
Vertiefung Physische Geographie	S	P	5	PL
Wirtschaftsgeographie	V+Ü	P	5	PL

Die Belegung des Moduls Geländetage im Freiburger Raum setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Studieneinführung Lehramt Geographie voraus.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule (12 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Ausgewählte Forschungsmethoden	V/Ü	WP	3	PL
Geomatik II	V+Ü	WP	5	PL
Grundlagen der Fernerkundung	V+Ü	WP	2	PL
Interpretation topographischer und thematischer Karten	Ü	WP	3	PL
Landschaftszonen und Großräume der Erde	V	WP	3	PL
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	Pr	WP	5	PL
Regionale Geographie Europas	V/S	WP	5	PL
Regionalstudien	S	WP	5	PL

Es müssen fachwissenschaftliche Wahlmodule im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten belegt werden. Darüber hinaus belegte Wahlmodule werden nicht für die Notenbildung berücksichtigt. Die Belegung des Moduls Geomatik II setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Geomatik I voraus.

(3) Fachdidaktik-Modul (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik	S	P	5	PL

(4) Ergänzende Module (6 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten aus dem Bereich Personale Kompetenz und/oder aus folgendem ergänzenden fachwissenschaftlichen Modul:

Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Grundlagen der Hydrologie	V+Ü	WP	3	SL
Grundlagen der Meteorologie	V+Ü	WP	3	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Geographie als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils der Note der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der gemäß ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzugeben.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Beifach Geographie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 3 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Wahlmodule und
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule (60 ECTS-Punkte)

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	V+Ü	P	5	PL
Biogeographie	V+Ü	P	5	PL
Geländetage im Freiburger Raum	Pr	P	2	SL
Geländeübung (drei bis fünf Tage)	Pr	P	2	SL
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	V+Ü	P	5	PL
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	V+Ü	P	5	PL
Geomatik I	V+Ü	P	5	PL
Geomorphologie	V+Ü	P	5	PL
Grundlagen der Meteorologie	V+Ü	P	3	SL
Klimageographie	V+Ü	P	5	PL
Regionale Geographie außereuropäischer Räume	V/S	P	3	PL
Regionale Geographie Deutschlands	V/S	P	3	PL
Studieneinführung Lehramt Geographie	S+Ü	P	2	SL
Vertiefung Physische Geographie	S	P	5	PL
Wirtschaftsgeographie	V+Ü	P	5	PL

Die Belegung des Moduls Geländetage im Freiburger Raum setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Studieneinführung Lehramt Geographie voraus.

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule (3 ECTS-Punkte)

Modul	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Ausgewählte Forschungsmethoden	V/Ü	WP	3	PL
Geomatik II	V+Ü	WP	5	PL
Grundlagen der Fernerkundung	V+Ü	WP	2	PL
Grundlagen der Hydrologie	V+Ü	WP	3	SL
Interpretation topographischer und thematischer Karten	Ü	WP	3	PL
Landschaftszonen und Großräume der Erde	V	WP	3	PL
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	Pr	WP	5	PL
Regionale Geographie Europas	V/S	WP	5	PL
Regionalstudien	S	WP	5	PL

Es müssen fachwissenschaftliche Wahlmodule im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Punkten belegt werden. Darüber hinaus belegte Wahlmodule werden nicht für die Notenbildung berücksichtigt. Die Belegung des Moduls Geomatik II setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Geomatik I voraus.

(3) Fachdidaktik-Modul (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	SL/PL
Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik	S	P	5	PL

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in einem der folgenden Module die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde:

- Bevölkerungs- und Sozialgeographie,
- Biogeographie,

- Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes,
- Geomorphologie,
- Wirtschaftsgeographie.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Geographie in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Notenbildung

(1) Bildung der Modulnoten

Jedes Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung. Die Modulnote entspricht jeweils der Note der studienbegleitenden Prüfung der Lehrveranstaltung.

(2) Bildung der Durchschnittsnoten

1. Die Durchschnittsnote der fachwissenschaftlichen Module errechnet sich als der auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechnete Durchschnitt der gemäß ECTS-Punkten gewichteten Noten der fachwissenschaftlichen Modulprüfungen.
2. Die Note des Moduls Fachdidaktik II – Grundlagen der Unterrichtsdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung in Anspruch genommen werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.